

Stellungnahme der
Österreichischen Forschungsgemeinschaft
zum Entwurf eines
Bundesgesetzes über Studien an Universitäten (UniStG)

(Dezember 1995)

Präambel

1. Bewertungskriterien

Die Mannigfaltigkeit der existierenden Studienvorschriften in Österreich rechtfertigt es sicherlich Überlegungen zu einer Neustrukturierung der Universitätsstudien in Angriff zu nehmen. Durch den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union müssen sich die Universitäten, aber insbesondere deren Absolventen der Konkurrenz eines europäischen Universitäts- und Akademikermarktes stellen. Gleichzeitig haben sich auch die Ansprüche verändert, die Staat, Wirtschaft und Öffentlichkeit an die Universitäten und deren Absolventen stellen. Auch sollen sich die Universitäten bewußt werden, daß Aufwandsüberlegungen, die von seiten der Gesellschaft angestellt werden, möglich sein müssen.

Nicht zuletzt als notgedrungene Folge des überproportionalen Anwachsens der Studentenzahlen ist eine schulmäßige, pragmatische Ausbildung in den Vordergrund getreten und hat ein wesentliches Kennzeichen der universitären Bildung, nämlich die Förderung des Reflexions- und Kritikvermögens in den Hintergrund gedrängt. Gerade diese Qualität einer **akademischen** Ausbildung ist es jedoch, durch die Universitätsabsolventen zur Übernahme der an sie herangetragenen Aufgaben befähigt werden.

Umsomehr sind die Universitäten daher heute aufgerufen, über die bloße Berufsvorbildung hinausgehend, wieder ihre traditionellen Bildungsaufgaben für die Gesellschaft zu erfüllen. Diese bestehen, und das trifft nicht nur für die Geisteswissenschaften zu, in der Vermittlung von Methoden, in der Lehre des kritischen Denkens, sowie der kritischen Selbstreflexion der menschlichen Gesellschaft.

In Bezug auf die Berufsvorbildung hat sich die Universität auch der neuen Situation zu stellen, die durch die Einführung der Fachhochschulen in Österreich entstanden ist. Hier muß als Ansatz gelten, daß die Universitäten in jenen Bereichen, wo mit klar formulierter Berufszielrichtung gelehrt wird (z.B. Lehramt an höheren Schulen), neben der Fachausbildung auch jene akademischen Bildungsziele vermitteln, die eine Fachhochschule nicht vermitteln kann und soll. Hier darf es niemals geschehen, daß es durch eine Studienreform zu einer "kalten" Einführung von fachhochschulartigen Ausbildungskursen an den Universitäten kommt. Hier ist auch die Charakterfestigkeit der Universitäten und ihrer Organe gegenüber einer Gängelung durch die Tagespolitik gefordert.

Eine Neugestaltung der Studien an Universitäten muß daher bei gleichzeitiger Flexibilität ein höchstes Bildungsniveau mit einer straffen Studienorganisation (zur Vermeidung langer Studienzeiten) garantieren. Nur mit der Maximierung der Qualität der österreichischen Absolventen wird eine internationale Konkurrenzfähigkeit erreicht werden können. Bei aller geforderten Ausbildungskompetenz wird die Universität des 21. Jahrhunderts nicht nur Ausbildungsuniversität sein, sondern in erster Linie Bildungsuniversität bleiben müssen.

2. Reformziele

In diesem kurzen Abschnitt soll nun versucht werden, jene Ziele festzuschreiben, die das Ministerium bei der Formulierung des vorliegenden Entwurfes im Auge hatte. Dabei wird mangels einer klaren Zielformulierung im Gesetz selbst auch auf anderweitige Aussagen des

Ministeriums bzw. seiner Exponenten, sowie auf entsprechende Sekundärliteratur zurückgegriffen. Es sei nochmals darauf hingewiesen, daß hier ausschließlich die vermeintlichen Ziele des Ministeriums wiedergegeben werden sollen, die jedoch nicht notwendigerweise auch etwaige Ziele der Österreichischen Forschungsgemeinschaft oder der österreichischen Universitäten sind und über welche somit nach wie vor Diskussionsbedarf besteht.

Als Problembereiche werden demnach genannt: lange Studienzeiten, hohe Drop-out-Raten, Strukturierung des Studienangebotes, Vereinfachung der Typologie der Studien, administrative Vereinfachungen. Ein sehr ähnlicher Katalog wurde bereits dem Technikstudiengesetz zugrunde gelegt, das, nach damaliger Aussage des Ministeriums, ein Probelauf für eine umfassende Studienreform sein sollte. Es ist an dieser Stelle scharf zu kritisieren, daß die längerfristigen Auswirkungen dieses Gesetzes weder abgewartet noch bisher vorliegende Erfahrungen evaluiert wurden. Weiters ist überhaupt zu bezweifeln, daß das Technikstudiengesetz ohne vorherige eingehende Prüfung allen anderen Studienrichtungen als gültiges Modell übergestülpt werden kann.

Als Reformziele finden sich: Verbesserung der Zielorientiertheit der Studien; Steigerung der Innovationsfähigkeit im Bereich der universitären Lehre; adäquate Zuordnung von Entscheidungs- und Verantwortungskompetenz, Verbesserung der Studienbedingungen; Erhöhung der Effizienz des Studiensystems; Verbesserung der rechtsstaatlichen Rahmenbedingungen im Studienrecht. Nicht explizit genannt wird die Reduktion der Kosten, oder zumindest das Erreichen eines effizienteren Einsatzes der zur Verfügung stehenden Mittel.

Sehr bedauerlich ist die Aussage, daß *Bestimmungen die nichts normieren, sondern lediglich ein "Bekanntnis" darstellen* zu vermeiden waren. Gerade diese Bestimmungen (vergl. dazu §1 AHStG) formulieren jedoch Zielvorgaben und bestimmen u.a. die ethische und philosophische Grundlage eines Gesetzes. Gesetze, die vorgeben, auf derartige "Leerformeln" verzichten zu können, versuchen offenbar, ihre wahre ethische und philosophische Grundlage zu verschleiern.

Die nachfolgende Bewertung des vorliegenden Gesetzesentwurfes ist somit unter den in Punkt 1 und 2 dargelegten Kriterien zu sehen.

Allgemeine Bewertung

Deregulierung und Vereinheitlichung

Während die Deregulierung der Studienvorschriften bereits durch das UOG93 festgeschrieben wurde, versucht das vorliegende Gesetz eine drastische Vereinheitlichung der Studienordnungen herbeizuführen. Sosehr eine einheitliche Strukturierung von Diplomstudien, Lehramts- und Doktoratsstudium (einschließlich des Studiums der Humanmedizin) zu begrüßen wäre, konterkariert der vorliegende Entwurf diese Absicht durch die Einführung von 90-stündigen Studien die zum selben Abschluß wie 235-stündige Curricula führen.

Qualitätskriterien im europäischen Vergleich

Es muß hier angemerkt werden, daß außerhalb Österreichs die Qualität der Ausbildung nicht nur am akademischen Titel gemessen wird, sondern an den vermittelten Lehrinhalten. Das im Rahmen der EU-Bildungsprogramme durchgeführte ECTS-Program (European Credit Transfer System) mißt die Lehrinhalte vergleichbarer Studien in der EU und in assoziierten Ländern, um so eine wechselseitige Anrechnung zu ermöglichen. Unabhängig von verliehenen Titeln werden diese österreichischen "Kurzstudien" nicht mehr als gleichwertige Diplomstudien anerkannt werden, da 6 Semester das absolute Minimum im EU Raum darstellen und auch meist nur für Ausbildungen in Frage kommen, die zwar an einer Universität gelehrt werden, aber nicht

notwendigerweise zu einem Diplom führen (ähnlich wie die existierenden Kurzstudien Datentechnik oder Versicherungsmathematik an der TU Wien). Im Gegensatz zum vorgeschlagenen Verkürzung der Studien haben die Gesamtstudienkommissionen mehrerer Fächer (z.B. Dolmetschfächer, Slawistik, etc.) ein einjähriges Propädeutikum gefordert und haben dieses Anliegen schon vor Jahren im Ministerium deponiert.

In diesem Zusammenhang soll auch die Einführung einer dreistufigen Notenskala kommentiert werden welche der Zielvorgabe der EU entgegenläuft. Im Rahmen der ECTS-Programme wird von einer 7-teiligen Notenskala ausgegangen, die zur Umrechnung der erreichten "credits" (Punkte) verwendet wird. Diese Inkompatibilität wird zwangsläufig für viele Absolventen zu unverschuldeten Punkteverlusten führen. Es muß hier noch einmal betont werden, daß dieses System der "credits" nicht nur innerhalb der Universitäten zur Anwendung kommt, sondern auch in vielen Industriebetrieben zu einer Vorselektion der Stellenbewerber verwendet wird. Hier wird ganz deutlich, wie sehr durch dieses Gesetz die Konkurrenzfähigkeit der österreichischen Absolventen herabgesetzt wird. Als Kompromiß sei hier vorgeschlagen, daß alle Einzelprüfungen nach wie vor durch die 5-teilige Notenskala beurteilt werden, daß aber Diplomprüfungen und Rigorosen durchaus mit der 3-teiligen Skala ihr Auslangen finden werden. In diesem Zusammenhang muß auch die Frage nach der semantischen Logik gestellt werden, wenn eine wissenschaftliche Arbeit mit "bestanden" etc. bewertet werden soll.

Zudem zeichnet sich das Gesetz durch die Festschreibung von Wortschöpfungen aus, die aus der Forderung nach der Verleihung der akademischen Grade in weiblicher Sprachform resultieren. Es sollte davon abgegangen werden, daß Absolventinnen verpflichtend mit dem Titel "Diplomingenieurin" oder "Doktorin" versehen werden. Hier sollte für Absolventinnen eine Wahlmöglichkeit zwischen der weiblichen und der traditionellen Form vorgesehen werden.

Ausbildungsqualität und Studiendauer

Leider finden sich im vorliegenden Entwurf jedoch Maßnahmen, von denen (aus der Sicht der universitären Lehr- und Forschungspraxis) angenommen werden muß, daß sie die formulierten Reformziele nicht erreichen oder geradezu ins Gegenteil verkehren werden. Dies soll nun weiter ausgeführt werden.

Der Entwurf geht davon aus, daß sich die Studien in zwei Kategorien einteilen lassen: solche mit vergleichsweise klarem Berufsbild (vergl. "Ausbildungsuniversität") und solche ohne dieses primäre Studienziel (vergl. "Bildungsuniversität"). Es zeigt sich nun, daß die Reform gerade bei den letzteren Studien ansetzt und diese durch eine einheitliche Beschränkung auf 6 Semester und durch den Wegfall der Kombinationspflicht deutlich in der Qualität deklassiert. Dies gilt insbesondere, da diese Studien mit 90 Wochenstunden Obergrenze (deren Unterschreitung *erwünscht* ist) zeitlich limitiert werden. Daß von diesen 90 Stunden 20 Stunden als völlig frei wählbar angenommen werden, führt zu einer noch größeren Beliebigkeit und Unverbindlichkeit der Studien. In deutlichem Widerspruch zu dieser vorgeblich "beschleunigenden" Maßnahme steht jedoch die Möglichkeit, die Regelstudienzeit bis zum *Dreifachen* überschreiten zu dürfen. Im Zusammenhang damit steht auch die Bestimmung, Prüfungen bis zu fünfmal ablegen zu dürfen. Da nun dieser Entwurf keinerlei Ansprüche an Fleiß und Eignung (bis auf ganz wenige Ausnahmen, wo beispielsweise eine bestimmte motorische Eignung verlangt wird) stellt, auf bisher vorgesehene Eingangskriterien (z.B. Ergänzungsprüfungen aus Latein oder Griechisch) verzichtet und weiters nur mehr von den Rechten der Studierenden und nicht mehr von deren Pflichten (vergl: §5(4) AHStG) die Rede ist, wird die erwünschte Verkürzung der effektiven Studienzeiten sicher nicht eintreten. Es ist im Gegenteil davon auszugehen, daß dieses Angebot eines Diskontstudiums, das ja mit dem schönen Titel Magister abschließt, zu einem "run" an die Universitäten führen wird. Dies umsomehr als ja in §28(2) festgeschrieben wird, daß "die Universitätslehrer (...) ihre Lehrveranstaltungen so einzurichten und den Lehr- und Prüfungsstoff so zu bemessen haben, daß die Studierenden innerhalb der vorgesehenen Studiendauern ihre Studien abschließen können". Alle diese Maßnahmen können somit nur als eine bewußte Minderung der Studieranforderungen und damit der Ausbildungsqualität angesehen werden.

Das Wegfallen der Kombinationspflicht wird auch unvermeidbar zu einer Austrocknung der "kleinen Fächer" führen, da diese bisher gerne als Zweitfach gewählt wurden. Hier wird die Grundlage für eine spätere Abschaffung von "nicht gesellschaftlich relevanten" Fächern gelegt, welche auf lange Sicht zu einer Verarmung und Provinzialisierung der österreichischen Universitäts- und Bildungslandschaft führen wird.

Völlig unverständlich ist die Abschaffung von Latein als Voraussetzung für alle philologischen, historischen, rechtswissenschaftlichen und medizinischen Studien. Es drängt sich vielmehr der Gedanke auf, daß mit dieser Maßnahme ein Argument für die Abschaffung des Lateinunterrichtes an höheren Schulen geschaffen werden soll.

Bürokratisierung des Prüfungswesens

Die extreme Bürokratisierung des Prüfungswesens, die offenbar unter dem Gesichtspunkt der Nachvollziehbarkeit dieses Verwaltungsaktes eingeführt wird, ist aus den Erfahrungen der universitären Praxis als kontraproduktiv für den schnellen Abschluß eines Studiums anzusehen. Die Einführung von Aushangfristen, Begutachtungsfristen etc. stellt eine unpassende Abbildung des (effizienten?) österreichischen Verwaltungsrechtes auf die Universitäten dar. Auch wenn im Verwaltungsrecht eine 6-monatige Frist für die Ausstellung eines Bescheides vorgesehen ist, sind derartige Fristsetzungen im Universitätsbetrieb eine Zumutung für die Studierenden. So wäre beispielsweise eine Frist von 3 Monaten für alle Verwaltungsakte (inkl. der Begutachtung von Diplomarbeiten und Dissertationen) völlig ausreichend. Die Möglichkeit, eine wissenschaftliche Arbeit *fünffmal* zur Begutachtung einreichen zu dürfen, ist übertrieben. Die Begutachtung einer solchen Arbeit hat a priori nichts mit der Situation einer Prüfung zu tun; die formale Übertragung der Anzahl der Prüfungswiederholungen auf die Begutachtung ist daher durch nichts gerechtfertigt. Eine maximal dreimalige Einreichung (d.h. zwei Wiederholungen) wird als ausreichend angesehen. Auch hier kann dem Studiendekan die Möglichkeit eingeräumt werden, in kontroversiellen Fällen eine dritte und damit letzte Wiederholung zuzulassen, wobei eine endgültige Entscheidung durch einen vom Studiendekan zu bestellenden Obergutachter (vergl. dazu das Peer-Review System im wissenschaftlichen Publikationsbereich) zu fällen ist.

Abwertung der Habilitation

Die Begutachtung von Diplomarbeiten durch nicht-Habilitierte wird abgelehnt. Nicht nur die Begutachtung, sondern auch die Betreuung von Diplomarbeiten stellt einen Teil der universitären Lehre dar und muß somit an die Lehrbefugnis gebunden sein. Der geradezu zynische Hinweis im Kommentar, daß die Begutachtung durch nicht-Habilitierte der "tatsächlichen Betreuungssituation" entspreche, muß als Angriff auf die Integrität der österreichischen Hochschullehrer strikt zurückgewiesen werden. Sollten dem Ministerium derartige Fälle der "tatsächlichen Betreuungssituation" bekannt sein, so wäre es wohl angebracht gewesen, im Rahmen der gesetzlichen Aufsichtspflicht dagegen einzuschreiten. Falls kein Grund für die Ausübung der Aufsichtspflicht vorliegt, wird von den Autoren des Gesetzesentwurfes offenbar die Zusammenarbeit mit nicht-habilitierten Assistenten im Rahmen der universitären Forschung mit der eigentlichen Betreuung (und Beurteilung) von Diplomarbeiten verwechselt.

Gleicher Lohn für gleiche Arbeit

Konsequenterweise sollten Studien die mit dem gleichen akademischen Grad abschließen auch von vergleichbarem Studienaufwand gekennzeichnet sein. Dieser Grundsatz wird im Bereich der Ingenieurwissenschaften sicherlich durch die beiden Studien Datentechnik und Versicherungsmathematik verletzt. Es ist nicht nachvollziehbar, warum diese Studien, die eine geringere Dauer als ein entsprechendes Fachhochschulstudium aufweisen, mit dem vollen Dipl.Ing. (also ohne Zusatz FH) abschließen sollen. Ein zweites Beispiel in entgegengesetzter

Richtung bilden die Studien *Lehramt Textiles Gestalten und Werken* und *Werkerziehung*, welche mit 272 beziehungsweise 262 Wochenstunden offenbar deutlich aufwendiger als alle technischen oder naturwissenschaftlichen Studienrichtungen sind und in ihrem Schwierigkeitsgrad an das Studium der Humanmedizin heranreichen.

Die Qualität einer Dissertation wird immer nach deren Inhalt beurteilt und sicher nicht daran, wie lange für deren Abfassung gebraucht wurde. Dennoch bleibt es unverständlich, warum gerade ein juristisches Doktoratsstudium bloß ein Jahr statt wie alle anderen zwei Jahre dauern sollte, zumal mit dieser Regelung eine Abweichung von der gewünschten Vereinheitlichung der Studienordnungen festgelegt wird. Es wird daher eine einheitliche Mindestdauer von 4 Semestern gefordert.

Individuelles Studieren

Obwohl die Ermöglichung eines individuellen Studienplanes (früher *studium irregulare*) im §32 vorgesehen ist, sind diese Bestimmungen sehr problematisch. Eine inhaltliche Überprüfung durch die Universität (Rektor/Studiendekan) ist nicht mehr vorgesehen. Was in §32(3) als Inhalt bezeichnet und in §32(2) aufgelistet wird, ist kein Inhalt des Studiums, sondern sind bloße Formalvoraussetzungen. Es ist sicher im Sinne der Studierenden, wenn ein Gremium wie die Studienkommission den eingereichten Studienplan auf seine Sinnhaftigkeit überprüft und genehmigt. Ohne ein solches Regulativ ist sehr rasch die Graduierung eines Humanmediziners mit 100-Wochenstunden Studium zu erwarten.

Fortschritt oder Rückschritt

Bei der Lektüre des Gesetztextes fällt auf, daß in zwei Fällen auf "neue" Bezeichnungen zurückgegriffen wird. Dies sind der Begriff der *kulturwissenschaftlichen Fächer* und der *Ingenieurwissenschaftlichen Studien*. In beiden Fällen ist kein logischer Grund für das Abgehen von den bisherigen Bezeichnungen zu finden. Dies gilt auch für die Bezeichnung *Dr.-Ing.* welche den *Dr.techn.* ablösen soll. Der Kuriosität halber sei hier angemerkt, daß sowohl der Begriff *Kulturwissenschaften* anstelle von Philosophie und Geisteswissenschaften als auch der akademische Grad *Dr.-Ing.* bereits in der Epoche des Nationalsozialismus eingeführt, nach dem Krieg jedoch aus verständlichen Gründen wieder abgeschafft wurden.

Gesellschaftliche Auswirkungen

Mit Nachdruck soll hier aber ebenfalls auf die gesellschaftlichen Konsequenzen dieser Studienreform hingewiesen werden. Das UniStG in der gegenwärtigen Form würde zu einer Zweiklassengesellschaft an den Universitäten und unter den Universitätsabsolventen führen. Es ist auch zu erwarten, daß der Arbeitsmarkt sehr rasch auf diese Situation reagieren wird und sich die Entlohnungssituation auf die geringere Qualifikation der Kurzstudien-Absolventen einstellen wird.

Die gesamtösterreichische Ablehnung

In weiteren Begutachtungen (vergl. Univ.Prof. Dr. R. Neuhäuser, Klagenfurt und Univ.Prof. Dr. H. Goebel, Salzburg, Univ.Prof. Dr. H. Klein, Salzburg, Geisteswissenschaftliche Fakultät Salzburg,) werden unübergehbare Argumente gegen die Verkürzung der Diplomstudien und den Wegfall der Kombinationspflicht gegeben, denen sich die vorliegende Stellungnahme anschließt. Weiters soll auch hier darauf verwiesen werden, daß im Rahmen des Begutachtungsverfahrens schwerwiegende juristische Mängel im vorliegenden Entwurf festgestellt wurden (vergl. dazu die Stellungnahme der Universitätsdirektion der TU Wien). Diese sollen jedoch in der vorliegenden Stellungnahme der ÖFG nicht weiter kommentiert werden.

Vorschlag der ÖFG zur Neustrukturierung der post sekundären Ausbildung

Eine Berücksichtigung der massiven Kritik aus dem Bereich der Universitäten und des Reformansatzes des vorliegenden Gesetzesentwurfes könnte zu einer Neustrukturierung der Studienlandschaft führen, die den Ansprüchen, die unsere Gesellschaft an die Universitäten stellt, gerecht wird. Während dem Wunsch nach einer weniger spezialisierten und damit mehr phänomenologisch orientierten Ausbildung, in den Fächern mit "klassischer" Berufsvorbildung, durch die Einführung der Fachhochschulen Rechnung getragen wurde, ist dies in den geisteswissenschaftlichen Fächern aus verständlichen Gründen (es haben sich noch keine Trägerorganisationen gefunden) nicht geschehen. Aus dieser und den anderen vorliegenden Stellungnahmen geht auch klar hervor, daß eine auf ein einziges Fach verkürzte geisteswissenschaftliche Ausbildung nicht wünschenswert ist. Insbesondere ist der wissenschaftliche Charakter der Lehramtsstudien als wissenschaftlichen Berufsvorbildung zu weiterhin zu gewährleisten.

Ein möglicher Ansatz für die neuerliche Verhandlung der Gesetzesmaterie wäre die Einführung dreistufiger (geisteswissenschaftlicher) Studien **mit** Kombinationspflicht, welche - den individuellen Intentionen der Studierenden folgend - vom Baccalaureat über das Magisterium bis hin zum Doktorat führen können.

Kurzfassung

Das UniStG stellt einen schwerwiegenden Eingriff in die Struktur und Qualität der österreichischen Universitätsausbildung dar. Das UniStG widerspricht in vielen Bereichen den allgemein anerkannten Kriterien für universitäre Studien wie sie durch die Schlagworte: Qualität, Seriösität und Ernsthaftigkeit ausgedrückt werden. Die wichtigsten Kritikpunkte aus der Sicht der ÖFG sind:

Versuch einer Deregulierung und Vereinheitlichung der Studienordnungen, der aber nicht konsequent durchgehalten wird.

Spaltung in Studien mit (aufwendig) und ohne (nicht aufwendig) Berufsvorbildung.

Wegfall der Fächerkombinationspflicht bei den geisteswissenschaftlichen Studien und Kürzung auf 6 Semester.

Extreme Verbürokratisierung des Prüfungswesens mit viel zu langen Entscheidungsfristen der Studienbehörden.

Unübertragbarkeit der dreistufigen Bewertung (nicht bestanden, bestanden, mit Auszeichnung bestanden) auf das 7-stufige ECTS der EU.

Ungleichgewichtiger Aufwand von Studien, für die der gleiche akademische Grad verliehen wird.

Diskrepanzen im Studienaufwand: Das 6-semesterige Lehramtsstudium *Textiles Gestalten und Werken* ist mit 272 Wochenstunden nur um 10 Wochenstunden kürzer als das 12-semesterige Studium der Humanmedizin, führt aber ebenso nur zu einem Magisterium wie die anderen 6-Semesterstudien mit 90 Wochenstunden.

Zweiklassengesellschaft der Universitätsabsolventen und deren zwangsläufige Folgen auf die Konkurrenzfähigkeit und Entlohnungssituation der Kurzstudienabsolventen.

Betreuung und Begutachtung von Diplomarbeiten durch nicht-Habilitierte.

Das Gesetz kennt nur mehr die Rechte der Studierenden, jedoch nicht mehr deren Pflichten.

Wegfall nahezu jeglicher Eingangskriterien, insbesondere des Lateinischen für das Studium.

Diskontstudien werden zu einem "run" an die Universitäten führen.

Neue Wortschöpfungen wie Diplomingenieurin und Doktorin.